

## **Informationen zur Geflügelpest**

### **Stallpflicht für Geflügel im gesamten Kreis Plön aufgehoben** **Biosicherheitsmaßnahmen sind aber weiterhin einzuhalten**

Mit Allgemeinverfügung des Kreises Plön vom 02.05.2017 wurde die Stallpflicht für Geflügel im gesamten Kreis Plön aufgehoben.

Die Anordnungen zur Biosicherheit der Allgemeinverfügung vom 10.04.2017 sowie die Allgemeinverfügung des MELUR vom 14.11.2016 **sind weiterhin zu befolgen:**

#### **Biosicherheitsmaßnahmen**

Bei Geflügel, welches nicht mehr aufgestallt wird, ist der direkte und indirekte Kontakt zu Wildvögeln so weit wie möglich zu unterbinden. Es wird daher Folgendes angeordnet:

- Die Fütterung hat ausschließlich im Stall oder unter einem Dach zu erfolgen, sodass gemäß § 3 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung Wildvögel keinen Zugang zu den Futterstellen haben; Futterreste sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
- Ein Tränken hat geschützt vor Wildvögeln zu erfolgen. Das Tränkwasser hat Trinkwasserqualität und wird entsprechend § 3 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung keinem natürlichen Oberflächenwasser entnommen.
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen gemäß § 3 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
- Der Zugang von Geflügel zu natürlichen oder künstlichen Wasserstellen, welche auch für Wildvögel zugänglich sind, ist wirksam zu verhindern.
- Die weiteren allgemeinen Schutzmaßregeln gemäß §§ 2-6 Geflügelpest-Verordnung sind zu beachten.

#### **Allgemeinverfügung des MELUR:**

1. Alle Geflügelhalter in Schleswig-Holstein (private oder gewerbliche) haben vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen der Kreisordnungsbehörden in Schleswig-Holstein folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:
  - 1.1 Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
  - 1.2 Vor dem Betreten des Stalles sind die Schuhe zu desinfizieren.
  - 1.3 Unmittelbar vor dem Betreten des Stalles sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren.
  - 1.4 Hunde und Katzen sind von den Stallungen fern zu halten.
  - 1.5 Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
2. Für Geflügelhaltungen in Schleswig-Holstein, die nicht bereits durch § 6 Geflügelpestverordnung erfasst werden (Haltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel) gilt vorbehaltlich darüber hinausgehender Anordnungen der Kreisordnungsbehörden in Schleswig-Holstein Folgendes:
  - 2.1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich im Stall verwendet wird, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen.

2.2. Nach jeder EInstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.

2.3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren.

3. Alle Geflügelhalter in Schleswig-Holstein, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim zuständigen Veterinäramt des für den Bestand zuständigen Kreises beziehungsweise der für den Bestand zuständigen kreisfreien Stadt anzuzeigen.

Bitte informieren Sie sich auch über den weiteren Verlauf und ggf. wichtige Änderungen zu Maßnahmen auf der Internetseite <http://www.Amt-Bokhorst-Wankendorf.de>.

Wankendorf, den 04.05.2017  
Az.: 593-20-I/Rau

Amt Bokhorst-Wankendorf  
Der Amtsvorsteher